



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 14. Wahlperiode, 1995-1996

25.02.1997 - Drucksache 14/594

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats vom 25. Februar 1997**Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden**

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN hat mit Drucksache 14/469 einen Antrag zur Änderung des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden eingebracht. Die Bürgerschaft (Landtag) hat die erste Lesung am 24. Oktober 1996 unterbrochen und den Gesetzesantrag zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Finanzdeputation und an die staatliche Deputation für Verwaltungsreform und Öffentlicher Dienst überwiesen.

In der Anlage übersendet der Senat den gemeinsamen Bericht der staatlichen Finanzdeputation und der staatlichen Deputation für Verwaltungsreform und Öffentlicher Dienst.

Anlage**Bericht der staatlichen Finanzdeputation und der staatlichen Deputation für Verwaltungsreform und Öffentlicher Dienst**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 24. Oktober 1996 folgenden Beschluß gefaßt:

„Gesetz zur Änderung des Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden

Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 14. Oktober 1996 (Drucksache 14/469) 1. Lesung

Die Bürgerschaft (Landtag) unterbricht die erste Lesung und überweist den Gesetzesantrag zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Finanzdeputation (federführend) und die staatliche Deputation für Verwaltungsreform und Öffentlicher Dienst.“

Hierzu berichten die staatliche Finanzdeputation und die staatliche Deputation für Verwaltungsreform und Öffentlicher Dienst:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zielt auf folgendes:

1. Direktwahl der Mitglieder von Betriebsausschüssen von Landeseigenbetrieben durch die Bürgerschaft;
2. Erweiterung der Aufgaben und Rechte der Betriebsausschüsse;
3. Erweiterung der Berichtspflichten der Betriebe und Festschreibung eines Controllings.

zu 1.

Der Vorschlag will erreichen, daß bei Landeseigenbetrieben die Mitglieder des Betriebsausschusses durch die Bürgerschaft (Landtag) unmittelbar gewählt werden, und so die Entsprechung zum kommunalen Bereich schaffen.

Für die kommunalen Eigenbetriebe ist der Automatismus, daß die Betriebsausschüsse aus den Fachdeputationen bestehen, durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden vom 6. September 1995 (Brem.GBl. S. 375) beseitigt worden. Dies auch hinsichtlich der Eigenbetriebe des Landes vorzuschlagen, haben sich die Antragsteller seinerzeit aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert gesehen.

Die Landesverfassung kennt nur zwei Arten von Ausschüssen, deren Mitglieder von der Bürgerschaft gewählt werden; nämlich parlamentarische Ausschüsse im Sinne von Artikel 105 und Deputationen im Sinne von Artikel 129. Die Gestaltung des Betriebsausschusses als Parlamentsausschuß scheidet angesichts seiner Aufgaben aus. Bei der festgelegten Funktionsaufteilung zwischen Betriebsausschuß und Bürgerschaft bzw. Senat käme deshalb allein das Institut der Deputation in Betracht, denn die Eigenbetriebe bilden einen Verwaltungszweig im Sinne von Art. 129 LV oder sind Teil eines solchen.

Für die Ebene der Stadtgemeinde Bremen konnte Artikel 129 LV durch eine kommunalverfassungsrechtliche Einzelregelung modifiziert werden. Für die Ebene des Landes besteht eine entsprechende Möglichkeit nicht, so daß nur eine Lösung im Rahmen des Deputationswesens, wenn auch — wie vorgeschlagen — abweichend von seiner zur Zeit bestehenden Ausgestaltung durch das Deputationsgesetz, in Betracht gezogen werden könnte.

Dieser Weg sollte zur Zeit nicht weiterverfolgt werden, nachdem die Bürgerschaft (Landtag) in ihrer Sitzung am 11. Dezember 1996 den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß gebeten hat, vordringlich die Frage der Ersetzung der staatlichen Deputationen durch Parlamentsausschüsse zu beraten und darüber zu berichten.

zu 2.

Die Aufgaben und Rechte der Betriebsausschüsse sind in § 7 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) geregelt. Sie entsprechen den Rechten nach dem Deputationsgesetz und sind im Zusammenhang mit den Entscheidungszuständigkeiten des Senats nach der Landesverfassung zu sehen. Ihr Umfang entspricht ebenfalls den Rechten der Aufsichtsgremien von Kapitalgesellschaften. Die angestrebte Erweiterung der Aufgaben und Rechte der Betriebsausschüsse widerspricht dem Grundsatz der Entscheidungshoheit des Senats, aber auch der im Eigenbetriebsrecht festgelegten wirtschaftlichen Selbständigkeit/Verantwortlichkeit der Betriebsleitung.

Die Aufgaben und Rechte der Betriebsausschüsse werden als ausreichend angesehen.

zu 3.

Das BremEBG ist in dem Unterabschnitt 2 — Wirtschaftsführung und Rechnungswesen —, zu dem auch das Berichtswesen gehört, eng an das Handelsrecht angelehnt, soweit das Handelsgesetzbuch in weiten Teilen nicht bereits direkt gilt. Daher reichen die für privatrechtliche Unternehmen geltenden Vorschriften auch für öffentlich-rechtliche Betriebe aus. Die Betriebsleitungen sind nach § 20 BremEBG verpflichtet, mindestens halbjährlich einen Zwischenbericht an die Aufsicht und die Betriebsausschüsse zu geben. Darüber hinaus ist jedem Jahresabschluß nach § 25 BremEBG ein Lagebericht beizufügen. In allen Gesetzen zur Gründung von Eigenbetrieben wurde die Berichtspflicht mittlerweile auf eine vierteljährliche Pflicht festgeschrieben. Die Festschreibung einer vierteljährlichen Berichtspflicht im BremEBG hätte daher nur redaktionellen Charakter.

Dabei ist weiterhin zu berücksichtigen, daß die Betriebsausschüsse jederzeit berechtigt sind, in begründeten Einzelfällen Berichte zu besonderen Sachverhalten zu fordern. Darüber hinaus sind auch die Betriebsleitungen verpflichtet, über besondere Vorkommnisse, die den Betrieb gefährden könnten, rechtzeitig zu berichten.

Nach dem Änderungsantrag sollen die Betriebe weiterhin verpflichtet werden, ein geeignetes Controlling aufzubauen. Auch wenn den Vorschlägen zur Änderung der Vorschriften gewisse Inhalte der daraus resultierenden Controllingberichte zu entnehmen sind, so ist die Begrifflichkeit eines „geeigneten Controllings“ zu unbestimmt, um so in eine Gesetzesvorschrift aufgenommen zu werden.

Um den gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Erstellung der Wirtschaftspläne, der Durchführung des eigenständigen wirtschaftlichen Handelns, der Durchführung des kaufmännischen Rechnungswesens mit Kosten- und Leistungsrechnung, der Berichtspflichten und der Abschlußpflichten nachkommen zu können, ist jeder Betrieb bereits jetzt gezwungen, sich ein internes Informationswesen aufzubauen, das jederzeit den Anforderungen an ein Controlling entspricht.

Um einheitlich für alle Betriebe Mindestanforderungen festzulegen, hat der Senat am 16. August 1994 „Richtlinien für die Aufstellung und Ausführung von Wirtschaftsplänen der Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO und der Eigenbetriebe -RLWiPl-“ (Brem.ABl. S. 425) erlassen, die im Bedarfsfall erweitert werden können. Einer gesetzlichen Regelung für besondere Controllinganforderungen bedarf es daher nicht.

Die staatliche Finanzdeputation und die staatliche Deputation für Verwaltungsreform und Öffentlicher Dienst empfehlen der Bremischen Bürgerschaft (Landtag), den Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 14/469) abzulehnen.

